Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1864

18.3.1864 (No. 66)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 18. März.

Nr. 66. Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden. **1864.**

Telegramme.

Wien, 16. März. Wie die „Generalkorresp." vernimmt, sind direkte Nachrichten aus Kopenhagen hier eingetroffen, welche mit vollkommener Bestimmtheit melden, daß Dänemark den Waffenstillstands-Antrag beider deutschen Großmächte auf Grundlage des dermaligen Status quo angenommen hat, indem es jedoch die Einstellung des weitern Vorrückens der alliirten Truppen in Jütland voraussetzt. Zugleich soll Dänemark sich bereit erklärt haben, von der Beunruhigung und Beschlagnahme deutscher Schiffe künftig abzustehen.

△ **Flensburg,** 16. März. Das Verordnungsblatt veröffentlicht eine Verfügung der Zivilkommissäre, welche das Verbot der Vereine und Gesellschaften unpolitischer Tendenz aufhebt. Eine andere Verfügung verbietet den Beamten — unter Androhung der Entlassung und Stellung vor das Kriegsgericht — die Mitwirkung zum Vollzug der in Kopenhagen erlassenen Einberufungsordre für schleswigsche Vollbefahrene und Halbbefahrene.

London, 17. März. (Sch. M.) Stockholmer Telegramm: Der schwedische Minister des Auswärtigen erklärt das Blaubuch für unvollständig; Schweden habe im Februar die Westmächte aufgefordert, Dänemark zu unterstützen.

Deutschland.

Karlsruhe, 17. März. Seine Königliche Hoheit der Großherzog sind gestern Abend 5 Uhr 55 Minuten, von München kommend, wieder dahier eingetroffen, nachdem Sich Höchstdieselben im Lauf des Tages einige Stunden zum Besuch der Königlichen Familie in Stuttgart aufgehalten hatten.

Frankfurt, 15. März. Die Erklärung, welche Oesterreich und Preußen in der letzten Bundestags-Sitzung in Bezug auf den bayrischen Beschleunigungsantrag abgaben, und durch welche sich Hr. v. d. Pfordten bewegen ließ, den Antrag fallen zu lassen, lautete nach der „Kass. Ztg.":

In dem Minoritätsvotum, welches ihrerseits zu dem in der 9. diesjährigen Bundestags-Sitzung vom 11. Febr. von dem Ausschuß für die holsteinische Verfassungsangelegenheit erstatteten Vortrag abgegeben worden, und demnächst in ihrer Abstimmung in der 12. Bundestags-Sitzung am 25. Febr. d. J., haben sie auf mehrere nach der rechtlichen Ueberzeugung ihrer allerhöchsten Regierungen für die Behandlung der holsteinischen Erbfolge-Frage wichtige Gesichtspunkte hingewiesen, die im Ausschuß seither noch nicht der nöthigen Erörterung unterzogen worden sind. Die beiden allerhöchsten Regierungen sind damit beschäftigt, zur Begründung ihrer übereinstimmenden Ansicht weitere Vorlagen an den Ausschuß gelangen zu lassen, für deren Erwägung in demselben, wie für die gutachtliche Berichterstattung des Ausschusses darüber an die hohe Bundesversammlung die Gesandten die Gelegenheit in Anspruch zu nehmen haben. Deßhalb vermögen sie diese Angelegenheit noch nicht als hinreichend vorbereitet für eine sachliche Abstimmung anzusehen, haben vielmehr zu befürworten, daß hohe Bundesversammlung zunächst dem thunlichst zu beschleunigenden Gutachten des Ausschusses entgegensehen wolle.

⊙ **Stuttgart,** 16. März. Mit Preußen ist es endlich zu einem vorläufigen Abschluß in Betreff des Eisenbahn-Baues im und durch's hohenzollern'sche Gebiet gekommen, und es ist jetzt die Frage beim königl. Geh. Rath in Berathung, da die Vorlegung des Eisenbahn-Gesetzes beim ständischen Ausschuß nicht mehr gut länger zu verschieben ist. Die beiden konzessionirten Privat-Eisenbahnen von Kirchheim nach Unterboihingen und die Pferde-Eisenbahn von hier nach Berg sollen noch in diesem Jahre dem Betrieb übergeben werden.

München, 16. März. (W. T.-B.) Prinz Adalbert von Preußen ist in seiner dienstlichen Eigenschaft als Admiral und Oberbefehlshaber der preußischen Marine durch ein Telegramm zur schleunigen Rückkehr nach Berlin beordert und vergangene Nacht dahin abgereist.

Wiesbaden, 15. März. Die heute ausgegebene Nummer des Verordnungsblattes enthält Folgendes:

Die zu Koburg erscheinende Wochenschrift des Nationalvereins hat in frühern wie in neuern Nummern, namentlich aber in den Nummern 200 und 201 vom 25. Febr. und 3. März d. J., sich Angriffe und Schmähungen auf herzogl. nassauische Beamte und Behörden zum Zweck der Erregung von Haß und Verachtung gegen die herzogl. nassauische Regierung erlaubt. Es wird deßhalb der genannten Wochenschrift der Postdebit entzogen und die Verbreitung wie das Halten derselben im Herzogthum, unter Androhung einer Strafe von 15 bis 30 fl. oder 14- bis 28tägigem Amtsgefängniß, verboten. Wiesbaden, 8. März 1864. Herzogl. nassauische Landesregierung. Schepp; vdt. Rossel.

Dresden, 16. März. Das „Dresd. Journ." beschäftigt sich in seiner heutigen Nummer wieder sehr eingehend mit dem Stand der schleswig-holsteinischen Frage. Der Grundgedanke des offiziösen Organs geht dahin, daß die Regierungen, welche dem ursprünglichen Rechtsprogramm treu bleiben wollen, vor Allem danach zu streben haben, daß es zu einer Erledigung der Erbfolge-Frage kommt. „Mag man — sagt das „Dresd. Journ." u. A. — voraussehen, daß es an Protesten dabei nicht fehlen wird, und daß eine unmittelbare praktische Wirkung von dem Beschlusse, wie er auch ausfallen möge, nicht zu erwarten ist, so bleibt eine solche Manifestation doch für die Zukunft sehr werthvoll, und wird dem deutschen Nationalgeiste Vertrauen und Sicherheit einflößen." Nachdem das Blatt sich sodann für Annahme des hannover'schen Antrags (der den Bundeskrieg gegen Dänemark wegen Wegnahme deutscher Schiffe in Aussicht stellt) und gegen den Antrag von Großherzogthum Hessen (Theilnahme des Bundes an dem Krieg in Schleswig, Verstärkung der Bundestruppen in Holstein unter dem österreichisch-preußischen Oberbefehl 2c., Alles unter Offenhaltung der Erbfolge-Frage) erklärt hat, schließt der Artikel:

Es ist keine Zeit zum Triumphiren, aber auch kein Anlaß zum Verzweifeln. Eine Nation, die Großes erstrebt, darf sich nicht von einem dieser Gefühle zum andern in schnellem Wechsel hin- und herwerfen lassen. Ruhig ausharrend, zähe festhaltend, ungebeugt von Widerwärtigkeiten, vertrauend auf Gott und seine Kräfte — wenn dies die altgerühmten Eigenschaften des deutschen Mannes im Felde sind —, wie sollten sie es nicht auch in der Politik werden können?

Oldenburg, 14. März. (Wes.-Ztg.) In Heppens ist man preußischer Seits, nachdem eine größere Batterie bereits seit längerer Zeit fertig geworden, eifrig mit dem Bau der andern beschäftigt. Es werden nächstens noch einige hundert Mann preußischer Verstärkungstruppen erwartet. Eine strenge Fremdenkontrole herrscht jetzt im Hafengebiete.

Hamburg, 15. März. (Köln. Ztg.) Die theilweise Beschießung der Düppeler Schanzen hat heute begonnen. Der Verlust der preußischen Truppen an Todten und Verwundeten betrug ungefähr 50 Mann.

Hamburg, 15. März. Die „Hamburg. Börs.-Halle" meldet: Auf das gestern Abend in Curhaven angelangte Hamburger Schiff „Ophelia" hat bei der Insel Borkum in Ostfriesland ein Kriegsschiff („Hamlet") zweimal geschossen. Dank dem starken Winde gelang es jedoch der „Ophelia", die Elbe zu erreichen.

Altona, 15. März. Die bereits telegraphisch erwähnte Verordnung, betreffend die Wiederaufhebung der Zollgrenze gegen das Herzogthum Schleswig, lautet:

Nach Verständigung mit k. k. österreichischer und k. preußischer obersten Zivilbehörde im Herzogthum Schleswig wegen Wiederherstellung der Zollgrenze zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein sowie wegen Errichtung einer Zollgrenze zwischen dem Herzogthum Schleswig und dem Königreich Dänemark, verordnen wir hinsichtlich der Zollverhältnisse des Herzogthums Holstein zum Herzogthum Schleswig, wie folgt:

§. 1. Die Verordnung vom 12. Jan. d. J. für das Herzogthum Holstein, betreffend die zeitweiligen Zollverhältnisse des holsteinischen Zollvereins-Gebiets zum Königreich Dänemark und zum Herzogthum Schleswig, sowie die Bekanntmachung von demselben Tage, betreffend die Errichtung einer Zollgrenze längs der Eider und dem Eiderkanal, werden, soweit sie sich auf die Zollverhältnisse zum Herzogthum Schleswig beziehen, am 20. März. d. J. außer Kraft gesetzt.

§. 2. Von demselben Tage an treten für den Verkehr zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig die Vorschriften der §§. 9 bis 13 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 nebst den spätern Ergänzungsbestimmungen wieder in Wirksamkeit und ist auch im Uebrigen hinsichtlich des Zollverkehrs nach und von dem Herzogthum Schleswig nach Maßgabe der bis zum Eintritt der jüngsten Zolltrennung in Geltung gewesenen Anordnungen zu verfahren.

§. 3. Die im Herzogthum Schleswig gelösten Erlaubnißscheine zum Probenhandel haben innerhalb des §. 5 der Verordnung vom 24. Okt. 1837 festgesetzten Frist Giltigkeit im Herzogthum Holstein, ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Ausstellung. Dasselbe gilt von den Konzessionen zum Spitzenhandel.

§. 4. Die im Herzogthum Schleswig gestempelten Spielkarten sind von der Stempelung im Herzogthum Holstein befreit.

Altona, 14. März 1864. — Die Bundeskommissäre für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg: v. Könneritz. Nieper.

Hadersleben, 12. März. (Schlesw.-Holst. Ztg.) Ein heute aus Veile anlangender Hauptmann von der Brigade Gondrecourt widerlegte die hier umlaufenden unheimlichen Gerüchte über Vergiftungen und andere den Oesterreichern dort zugefügte Unbill. Es ist in Veile Keiner vergiftet, wohl sind aber einzelne Zivilisten, die sich während des Gefechts in der Stadt unvorsichtiger Weise aus den Häusern wagten, getödtet worden; in einem Hause auch eine Frau. Von verwundeten Oesterreichern liegen ungefähr 40 in Veile, 20 in Kolding und 20 leichtverwundete hier. — Zwei englische Korrespondenten, von den „Times" und den „Daily News", sind hier heute angelangt, nachdem sie aus Veile ausgewiesen sind.

Vom Kriegsschauplatz. Vor Fridericia ging es, wenigstens bis zum 12. März, durchaus ruhig. Erritsö, Faglesang und Stoustrup waren von den Verbündeten so wenig wie Veilby besetzt; dagegen standen preußische Vorposten bis Stoustrup und Taulow. Nach Angaben der „Schlesw.-Holst. Ztg." sind die vor Fridericia stehenden Truppen 12,000 Mann stark. Genaue Angaben fehlen jedoch seit mehreren Tagen. Die österreichischen Urtheile über Fridericia lauten alle dahin, daß es sich nur um Zernirung des jütischen Platzes handle; auch die Stellung des österreichischen Korps bei Veile deute auf diese Absicht hin, da sie nur Beobachtung der geringen dänischen Streitkräfte im Norden der Halbinsel und Deckung des Einschließungskorps von dieser Seite bedeuten könne. Der militärische Berichterstatter der Wiener „Presse" erörtert ausführlich, daß die Verbündeten, wollten sie außer Düppel auch Fridericia nach den Grundsätzen des regelrechten Angriffs im Festungskrieg nehmen, sich einer Arbeit unterzögen, die für Munitionskosten mehrere Millionen Gulden und wenigstens zwei Monate Zeit kosten würde; denn Fridericia sei mit 200 Kanonen bewehrt, habe eine Frontlänge von 5000 Schritten, das Meer in Flanke und Rücken und von Fühnen aus fortwährend Hilfe. — Feldtelegraphen sind vor Düppel im ganzen Rayon der Belagerungsarmee aufgestellt. Auch von Gravenstein nach Broacker ist der Telegraph vollendet, und somit wird das bisher zwischen diesen beiden Orten gebräuchliche Telegraphiren durch Schiffssignale ein Ende haben. Broacker ist für die Preußen deßhalb besonders wichtig, weil sie dort von einem Thurme aus einen sehr weiten Blick nach dem Feinde zu bis nach Sonderburg hin genießen. Auf diesem Thurm ist auch ein beständiger Beobachtungsposten aufgestellt, der von einem Ingenieuroffizier geleitet wird und zur genauen Terrainkunde schon sehr viel beigetragen hat, so daß man jetzt die Distanzen der Schanzen und ähnliche wichtige Verhältnisse auf Zoll und Linie kennt.

Berlin, 15. März. Vom Kriegsschauplatz berichtet man dem preußischen „Staatsanzeiger" Folgendes:

Es war festgestellt, daß die feindlichen Vorposten die Linie Lillemölle-Stavegaard-Rackebüll inne hatten, daß letzteres Dorf verbarrikadirt sei. Da der Sturm das bodenlose Gelände in den letzten Tagen ein wenig getrocknet hatte, wurde für den 13. März früh vor Tagesanbruch ein Ueberfall der Vorposten befohlen. Derselbe wurde vom 2. Bataillon 15. Regiments, so weit dasselbe nicht auf Vorposten war, und vom Füsilierbataillon 55. Regiments ausgeführt, in der Art, daß Oberstleutnant Frhr. v. d. Goltz mit der 6. und 7. Kompagnie, mit 50 Mann der 5. und 85 Mann der 8. Kompagnie um 4½ Uhr von der Feldwache Nr. 7, nahe Sandberg, links von dem Gehölz Ravenskoppel vorging, während der General v. Goeben um dieselbe Stunde mit dem Füsilierbataillon 55. Regiments von Satrup gegen das Gehölz und gegen Rackebüll aufbrach. Der Oberstleutnant v. d. Goltz sollte etwas früher als der Major v. Rer an den Feind kommen, da jener das Hauptunternehmen ausführen, dieser vorzugsweise decken und sichern sollte. Es war ferner befohlen, daß Oberstleutnant v. d. Goltz sofort nach gelungenem oder mißlungenem Coup und jedenfalls vor hellem Tage hinter seine Vorposten zurückgehe und daß Alles mit ungeladenen Gewehren vorgehe und sich, so wie sie entdeckt seien, mit dem Bayonnet auf den Feind werfe. Die ertheilten Befehle wurden pünktlich ausgeführt. Hauptmann Frhr. v. d. Reck ging mit seinen 85 Mann unmittelbar am Meeresstrande gegen die Lillemölle vor, Hauptmann v. Krieg mit der 7. Kompagnie wurde auf Stavegaard und eventuell weiter auf Lillemölle dirigirt. Die 6. Kompagnie sollte, gefolgt als Reserve von dem Detachement der 5., den geraden Weg dahin über die abgebrannte Mühle einschlagen. Die 6. Kompagnie kam im Dunkel und im Schneesturm vom rechten Wege ab und nicht zum Eingreifen in das Gefecht. Hauptmann v. d. Reck dagegen führte seinen Auftrag in brillanter Weise aus, überraschte die Posten, folgte ihnen an der Spitze seines Detachements im Laufschritt auf dem Fuße, langte mit ihnen zugleich bei der Lillemölle an, warf sich mit Hurrah auf die Gebäude derselben, trieb die nach Aussage der Gefangenen dort postirte Kompagnie in wilde Flucht und nahm 12 Mann gefangen, ohne den geringsten Verlust zu erleiden. Gleichzeitig — um 5 Uhr — griff rechts von ihm der Leutnant Müller mit einem Zuge der 7. Kompagnie, welcher Stavegaard stark verbarrikadirt fand, die nächsten in einem Hause aufgestellten Posten mit dem Bayonnet an und nahm 14 Mann gefangen. Es war kein preußischer Schuß gefallen. Ein Mann der 7. Kompagnie war getödtet. Oberstleutnant Frhr. v. d. Goltz trat dann sofort den Rückmarsch an und war um 6 Uhr bereits hinter den stehen gebliebenen Vorposten. Das Füsilierbataillon 55. Regiments seinerseits ging ganz eben so entschieden auf der Chaussee vor, indem die 12. Kompagnie auf Rackebüll, die 11. auf das Gehölz Ravenskoppel dirigirt, die 9. und 10. in Reserve gehalten wurden. Die 12. Kompagnie, Hauptmann Bacmeister, jagte die feindlichen Vorposten, auf 20 Schritte von ihnen mit Schüssen empfangen, nach Rackebüll hinein, eine erste Barrikade mit Hurrah nehmend. Der bestimmte und wiederholte Befehl, Rackebüll selbst nicht anzugreifen, hielt sie vor dem Dorfe fest, wo sich dann ein kurzes Feuergefecht entspann, während dessen die dänischen Offiziere scheltend und fluchend ihre Leute vergeblich zum Vorbrechen zu ermuntern suchten. Hauptmann v. Flotow mit der 11. Kompagnie besetzte die Ravenskoppel und Leutnant Scheringer, mit einem Zuge über dieselbe hinaus vorgehend, warf sich auf die einige 100 Schritte dahinter stehenden Vorposten und brachte 8 Mann derselben gefangen zurück. Auch das Füsilier-Bataillon war um 6 Uhr bei den Vorposten zurück, ohne den geringsten Verlust erlitten zu haben. 36 Gefangene mit 35 Gewehren sind in das Hauptquartier abgeliefert. Dem die Feldwache bei Lillemölle befehligenden Offizier gelang es, mit Zurücklassung seines Degens zu entkommen. Alle Gefangenen, unter denen mehrere Unteroffiziere, sind Insel-Dänen.

Berlin, 15. März. Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt: „Die „Köln. Ztg." läßt sich aus London telegraphiren, daß dort die Nachricht von der Annahme des Konferenzprojekts Seitens des dänischen Kabinets eingetroffen sei.

Es solle Waffenruhe eintreten, die gegenwärtige Stelle der Heere unverändert bleiben, und Dänemark werde die gekaperten und mit Embargo belegten Schiffe herausgeben." In wohl unterrichteten Kreisen war hier bis zu dem Augenblick, in welchem wir schreiben, nichts von einem derartigen Ereignisse bekannt, und da die betreffende Nachricht in Köln schon gestern Nachmittag angekommen sein mußte, so wäre, wenn sie gegründet, wohl hier schon eine Bestätigung eingetroffen. — Die „Kreuzzeitung" veröffentlicht folgendes ihr zugegangene Schreiben:

Die Anzahl der aus dem preußischen Staate mir zugegangenen Anträge auf vorübergehende dienstliche Beschäftigung oder dauernde Anstellung im Herzogthum Schleswig ist so groß, daß ich mich außer Stande sehe, jeden derselben besonders zu beantworten. Ich wähle daher diesen Weg, um die HH. Antragsteller zu benachrichtigen, daß, da grundsätzlich darauf Bedacht genommen werden muß, die zur Erledigung kommenden Stellen in allen Zweigen der Verwaltung mit Landeseingebornen wieder zu besetzen, und es unter diesen an qualifizirten Personen nicht fehlt, ihren Anträgen meinerseits nicht entsprochen werden kann. Flensburg, den 10. März 1864. Der kön. preußische Zivilkommissarius für das Herzogthum Schleswig, Regierungspräsident z. D. Frhr. v. Zedlitz.

Der Chefredakteur der „Nat.-Ztg.", Dr. Zabel, hat eine gegen ihn erkannte vierwöchentliche Haft heute angetreten. — Wie wir hören, ist unsere Kanonenboot-Flottille in Stralsund noch immer durch das Eis am Auslaufen verhindert. — Aus Newcastle schreibt man, daß die Schiffe, welche nach den von den Dänen mit Blokade bedrohten Häfen gechartert sind, nicht beabsichtigen, ihre Reise anzutreten. — Die beiden preußischen Dampf-Kanonenboote sind nebst dem Avisodampfer „Preußischer Adler" von Brest in Cherbourg eingetroffen.

Berlin, 16. März. Der heutige „Staats-Anzeiger" meldet:

Trotz ungeheurer Schwierigkeiten ist es endlich gelungen, die ersten Batterien bei Gammelmark am Wenningbund Samstag Nachts zu beenden und zu armiren. Das Feuer aus den dänischen Schanzen wurde sogleich dagegen eröffnet und im Lauf des Tags von den Batterien erwiedert.

Die „Nordd. Allgem. Ztg." hört, daß drei bei Beginn der Feindseligkeiten in Brest ankernde preußische Kriegsschiffe beordert worden sind, sich unter Kommando des österreichischen Admirals zu stellen, um mit dem österreichischen Geschwader gemeinsam zu operiren.

Stettin, 14. März. (Ostf.-Ztg.) An der Börse liegt folgende Mittheilung betreffs der Deputation der Kaufmannschaft auf, welche gestern bei dem Handelsminister eine Audienz hatte, um wegen der in Aussicht gestellten Blokade den Schutz der Regierung anzurufen: „Unsere nach Berlin gesandten Deputirten haben von dem Hrn. Handelsminister die Versicherung erhalten, daß die königliche Staatsregierung alle in ihrer Macht liegenden Mittel aufwenden werde, um die Interessen des Handels zu schützen." Wie es heißt, sind der Deputation noch konfidentielle Mittheilungen geworden. — Der englische Schraubendampfer „Humber", welcher heute in Swinemünde eingetroffen, fand auf der Rhede von Kopenhagen 5 dänische Kriegsdampfer, 2 Fregatten und 3 Korvetten, welche zur Blokade bestimmt sein sollen. Es hieß jedoch, daß sie zur Komplettirung ihrer Mannschaft noch auf schwedische Matrosen warteten.

Italien.

Turin, 12. März. (Köln. Ztg.) Minghetti hat es verstanden, in dieser kritischen Zeit dem Lande 400 Millionen zuzuführen. Einmal, indem er nun definitiv die 200 noch restirenden Millionen von der frühern Anleihe flüssig machte, dann auch, indem er die Staatsbahnen an die lombardische Eisenbahn-Gesellschaft für andere 200 Millionen veräußerte. Den Anleiherest hat richtig das Haus Rothschild übernommen, und zwar zu einem, den Umständen nach ziemlich günstig zu nennenden Preise. Der Vertreter Rothschild's, Hr. Landau, ist bereits nach Paris abgereist, um dort den Vertrag ratifiziren zu lassen. Dasselbe ist der Fall mit dem Vertreter der lombardischen Eisenbahn-Gesellschaft, die bekanntlich ihren Sitz ebenfalls in Paris hat.

Turin, 13. März. Die „Köln. Ztg." widerruft die von ihr (und den Wiener Blättern) gebrachte Nachricht von dem Verschwinden Garibaldi's von der Insel Caprera. Er befinde sich noch ruhig dort, obwohl von einem Ausflug nach Genua, wo irgend eine Berathung oder Zusammenkunft habe stattfinden sollen, die Rede gewesen sei.

* **Turin,** 15. März. Man meldet von der venetianischen Grenze: Es haben gestern in Verona bei Gelegenheit des Geburtstags des Königs von Italien Demonstrationen stattgefunden. Man hatte an mehreren Punkten Freudenfeuer angezündet und Raketen abgebrannt. Ferner waren an den besuchtesten Plätzen und an den Straßenecken patriotische Plakate angeschlagen worden.

Frankreich.

♁ **Paris,** 16. März. Heute ist der 8. Geburtstag des kaiserlichen Prinzen. Aus diesem Anlaß wurden 78 Maires und ein Adjunkt, meistens an der Spitze von Landgemeinden, zu Rittern der Ehrenlegion ernannt. Der kleine Prinz, welcher zum Sergant avancirte, gab in der Dianengallerie der Tuilerien ein Banket, zu welchem 350 „enfants de troupe" der Land- und Seearmee eingeladen waren. — Der „Moniteur" veröffentlicht eine Note, nach welcher jede Versammlung ohne vorgängige Ermächtigung, ebenso während der Wahlperiode als zu jeder andern Zeit verboten ist. Die Regierung werde dem Gesetz auch ferner Achtung verschaffen, und gegen die Eigenthümer der Lokale, wo die ungesetzlichen Versammlungen statthatten, ist eine Untersuchung eingeleitet.

Heute fand in der Sorbonne die Eröffnung der Vorträge des P. Gratry über biblische Moral statt. P. Gratry hatte zum Text seiner Vorlesung die Worte von Leibnitz gewählt: „Ich ging durch die Metaphysik, um zur Moral zu gelangen." Der Zudrang war so groß, daß die Vorlesung in der großen Aula stattfinden mußte; der Beifall war außerordentlich. — Der bekannte Verschwörer August Blanqui, welcher sich im Gefängniß zu St. Pélagie befand, ist gefährlich erkrankt und mußte nach dem Spital Necker gebracht werden. — Seit mehreren Tagen haben sämmtliche Bronzearbeiter, Gießer, Ciseleure 2c. in Paris die Arbeit eingestellt. Sie fordern Abkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde und Bezahlung per Tag anstatt per Stück. Die Arbeiter haben eine Gesellschaftskasse, die, wie man versichert, ihnen erlaubt, den Widerstand mehrere Monate zu verlängern. — Der Sohn des ehemaligen Volksrepräsentanten Th. Bac, einer der Pariser demokratischen Kandidaten, ist heute Morgen im Lycée Napoléon gestorben. — Der Herzog von Montebello wird in Familienangelegenheiten nach Bern reisen und dann nach St. Petersburg zurückkehren.

Das „Pays" widerlegt die Zeitungsnachricht, daß der Herzog von Koburg bereits von Paris abgereist sei. Er habe allerdings die Absicht gehabt, am Montag nach Deutschland zurückzukehren, habe jedoch seine Abreise, die noch gar nicht festgestellt sei, aufgeschoben. Gestern Abend war auf der gothaischen Gesandtschaft Diner und Empfang.

Wie seit mehreren Tagen eröffnete die Börse flau, wurde jedoch im Lauf des Marktes fester, um in Hausse zu schließen. Rente 66.20 ex coup. von 75 C. Mob. 1063.75. Ital. Anl. 68.20 nach 68.

Belgien.

Brüssel, 16. März. (W. T.-B.) Der Erzherzog Ferdinand Maximilian ist mit seiner Gattin im hiesigen Palais abgestiegen. Heute Abend wird das Paar in Begleitung des mexikanischen Gesandten in London, Hrn. Arranjuez, nach Wien abreisen.

Niederlande.

Rotterdam, 12. März. (Südd. Ztg.) Die Zweite Kammer hat heute einen für die niederländische Staatsverwaltung außerordentlich wichtigen Grundsatz angenommen. Bisher ward nämlich das Kolonialbudget von dem Minister festgestellt und verausgabt. Daß dieser Zustand im Verfassungsstaat eine Anomalie sei, war längst anerkannt. Wie tief das Bewußtsein hievon in die Nation gedrungen war, beweist die Majorität von 39 gegen 14 für den Grundsatz des neuen „indischen Comptabilitätsgesetzes"; daß nämlich das gesammte Kolonialbudget fortan im voraus zu veranschlagen und den Kammern zur Beschlußfassung vorzulegen sei, und zwar nicht global, sondern in spezifizirtem Etat.

Dänemark.

Kopenhagen, 11. März. Ueber das Gefecht bei Veile am 8. hat die 4. Division am 9. dem Oberkommando berichtet, daß, nachdem der Feind, hauptsächlich österreichische Kavallerie und Artillerie in der Stärke von 10 bis 12 Kanonen und einige Infanterie, unsere Feldwachen zurückgeworfen, die Stellung hinter Veile von der 7. Brigade gehalten wurde, bis eine größere feindliche Macht durch den Paß bei Haraldskjär gedrungen war. Der Rückzug begann um 5 Uhr und wurde unter Verfolgung fortgesetzt, bis die Dunkelheit dem Kämpfen ein Ende machte. Der Verlust, der noch nicht angegeben werden kann, ist kaum bedeutend. Kapitän Staggemeyer und Leutnant Scheel sind verwundet. Die Dänen haben 4 Gefangene gemacht, darunter einen verwundeten Offizier.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 10. März. Die heutige Nummer der offiziellen Zeitung enthält die Erklärung, daß die Vollmachten zur Unterzeichnung eines Defensivbündnisses mit Dänemark niemals ausgefertigt oder abgesendet seien. — Wie in Kopenhagen, so haben sich auch hier Bürger der Hauptstadt zusammengethan, um dem König in einer Adresse ihr Bedauern über die in der Hauptstadt stattgefundenen Exzesse auszudrücken. In dieser Adresse wird auch ausgesprochen, der König möge, bevor er sein Schwert in die Wagschale lege, alle Mittel zur gütlichen Ausgleichung des Streites versuchen. — Es werden bereits Anstalten getroffen, um die Eingänge zu den Häfen von Stockholm und Carlscrona durch Flöße zu sperren, die mit einander durch eiserne Ketten verbunden werden sollen.

Großbritannien.

* **London,** 15. März. Beide Häuser des Parlaments hatten gestern Sitzung.

Im Oberhause bezieht sich Lord Derby auf eine neuliche Wähleransprache des ehemaligen dänischen Premiers, Hrn. Hall, worin derselbe sagte, daß Lord Wodehouse auf die Frage, ob die von England empfohlene Aufhebung der November-Verfassung eine Invasion Schleswigs abwenden würde, mit Nein geantwortet habe. Lord Derby wünscht zu wissen, wie es sich damit verhalte. Earl Granville hält diese an Lord Wodehouse, anstatt an den Staatssekretär, gerichtete Interpellation für einigermaßen regelwidrig. Aber Lord Wodehouse beantwortet die Frage mit der Erklärung, nicht recht zu wissen, was Hr. Hall gemeint haben könne. Er habe in seiner Unterredung mit dem dänischen Premier wirklich gesagt, daß die längst beschlossene Bundesexekution durch nichts mehr abzuwenden sei, aber daß vielleicht weiter gehende Maßregeln abgewandt werden könnten. (Hört, hört!) Die Unrichtigkeit der dänischen Angabe gehe schon aus dem Datum seiner betreffenden Depesche, dem 16. Dez. 1863, hervor. Lord Stratheden stellt dieselbe Anfrage, wie sie Hr. Hunt neulich im Unterhause an den Premier gerichtet hat: ob nämlich Ihrer Majestät Regierung erklären könne, was Fürst Gortschakoff mit den Worten gemeint habe, die in Lord Napier's Depesche vom 6. Jan. 1864 angeführt sind, daß die vier Regierungen, Oesterreich und Preußen, Rußland und England, „jetzt über eine Frage, die wichtiger als die von Holstein oder Schleswig ist, harmonisch denken und handeln." Earl Granville erwiedert (in Abwesenheit des an einer Erkältung leidenden Grafen Russell), Fürst Gortschakoff könne auf nichts Anderes als ein vermeintliches Einvernehmen gegen das Projekt eines europäischen Kongresses angespielt haben. Aber er dürfe auf das ausdrücklichste versichern, daß England sich weder auf eine Kombination noch auf irgend einen Vertrag, der eine Spur feindseliger Gesinnung gegen Frankreich verriethe, eingelassen habe. Er wünsche auf das bestimmteste zu versichern, daß zwischen den genannten Mächten kein Abkommen über die jetzt in Europa schwebenden großen Fragen bestehe. — Der „Earl of Ellenborough" fragt, ob die Regierung wisse, daß mehrere österreichische Kriegsschiffe mit günstigem Westwinde den Kanal herauf segeln und wahrscheinlich binnen einer Woche den Angriff auf Fridericia und Alsen unterstützen würden; und ob sie in Folge davon Maßregeln ergriffen habe? Der Herzog von Somerset (der erste Lord der Admiralität) bemerkt darauf im Wesentlichen, die Regierung habe erfahren, daß drei österreichische Kriegsschiffe Malta verlassen hätten, um nach Gibraltar und der Ostsee zu segeln. Weitere Nachrichten habe sie nicht.

Im Unterhause fragt Butler-Jonstone, ob die Regierung ebenso wie zu Anfang des italienischen und amerikanischen Krieges jetzt, nachdem zwischen Deutschland und Dänemark ein unverkennbarer Kriegsstand eingetreten ist, eine Neutralitätsproklamation zu erlassen denke? Er hoffe zwar, daß die Regierung, über deren Politik gegen Dänemark er sich mit Bitterkeit ausdrückt, so viel Rücksicht auf die Gefühle des englischen Volks nehmen werde, einen lieblosen Schritt der Art zu unterlassen; aber sie sei es sich selbst schuldig, ihre Gründe dafür öffentlich anzugeben. (Hört! Hört!) Der Attorney-General erwiedert, es sei nie Brauch gewesen, Neutralitätsproklamationen in Fällen zu erlassen, wo J. Majestät Regierung ein tiefes Interesse an schwebenden Unterhandlungen habe, deren Ausgang möglicher Weise ein entschiedenes Handeln vorschreiben könne. Ihrer Majestät Regierung behalte sich die Freiheit vor, je nach dem Gebot der Ehre Englands und der Interessen Europa's zu handeln. Sie könne daher unmöglich ihre Neutralität auf alle Fälle proklamiren. (Hört! Hört!) Layard verliest eine Depesche von Oberstleutnant Meade, dem brittischen Bevollmächtigten in Japan, und ein Schreiben von Admiral Kuper; welche beide Schriftstücke sich auf das Bombardement von Kagosima beziehen. Dieser Korrespondenz zufolge enthielt die Stadt eine Bevölkerung von 40,000, und nicht, wie es Anfangs hieß, 180,000 Einwohnern. Alle hatten, ehe das Feuer auf den Pallast des Fürsten Satsuma begann, die Stadt verlassen, welche übrigens mit Vorsicht und Schonung bombardirt wurde, und bald wieder aufgebaut sein wird. — Mr. Roebuck fragt, warum die Regierung gegen den Bau konföderirter Kriegsschiffe so fleißig einschreite, und gegen die unionistischen Werbungen in Irland gar nichts thue? Lord Palmerston erwiedert, weil es leichter sei, einen Panzerfregattenbau als die Anwerbung eines irischen Arbeiters zu beobachten. Sobald die Regierung greifbare Indizien habe, werde sie auch den erwähnten Werbungen ein Ende machen.

Die „Morn.-Post" meint: Dänemark werde zwar nicht mit einer absoluten Weigerung den Konferenzvorschlag beantworten, aber die Personalunion zurückweisen, während Deutschland seinerseits keine Union Schleswigs mit Dänemark wolle. Es würde also eine Konferenz kein Resultat ergeben, wofern nicht Deutschland von seinen Bedingungen abgehe.

Amerika.

* **Neu-York,** 5. März. Das Korps Kilpatrick's, welches eine Expedition gegen Richmond versucht hatte, ist wieder in die Linie der Unionisten zurückgegangen. Es geht das Gerücht, Sherman sei wieder nach Vicksburg zurückgegangen.

* **Neu-York,** 5. März. Es geht das Gerücht, daß die Südstaatlichen Norfolk bedrohen. Die unionistische Kavallerie ist nach dem Potomac zurückgekommen, nachdem sie lebhafte Scharmützel mit den Südlichen gehabt hat. Ihre Verluste belaufen sich auf 150 Mann. Man sagt, es sei ihr gelungen, bis in die Vorstädte von Richmond vorzudringen.

Badischer Landtag.

†† Karlsruhe, 17. März. 23. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Hildebrandt.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel; der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Lamey; Ministerialrath Ammann; Ministerialrath v. Dusch.

Nach Eröffnung der Sitzung wird eine Bitte der Gemeinde Rothenbach, Amts Neustadt, den Bau einer Höllenthal-Eisenbahn betreffend, angezeigt.

Abg. Schaaff zeigt den druckfertigen Bericht über die Lahrer Eisenbahn an.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung des vom Abg. Haager erstatteten Berichts über den die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen betreffenden Gesetzentwurf.

§. 9. Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Hauptverhandlung muß ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen, wenn der Beschuldigte nicht ausdrücklich in die Abkürzung dieses Zeitraums willigt.

In dieser Zwischenzeit kann der Beschuldigte neue Beweismittel vorschlagen und es ist unter den Voraussetzungen des §. 218 (Entwurf §. 218) der Strafprozeßordnung deren Erhebung für die Hauptverhandlung zu verfügen.

wurde gestern noch ohne Diskussion angenommen.

§. 10. Die Bezirks-Polizeibehörde kann bis zum Urtheil jederzeit die Anklage zurücknehmen. Die zurückgezogene Anklage darf nicht wieder vorgebracht werden.

Der Beschuldigte kann noch bis zum Beginn der Verhandlung sich der in der Anklage beantragten Strafe freiwillig unterwerfen. Er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei dem Amtsrichter, der Bezirks-Polizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklären und ist in der ihm zuzustellenden Doppelschrift der Anklage ausdrücklich auf diese Befugniß aufmerksam zu machen.

Das Gericht darf den von der Bezirks-Polizeibehörde gestellten Strafantrag nicht überschreiten.

Abg. Fingado beantragt, den von der Kommission gestrichenen Zusatz des Entwurfs: „Ebenso kann er sich vor der Ladung unterwerfen, wenn ihm die Bezirks-Polizeibehörde nach seiner letzten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat", wiederherzustellen, da die Motive des Strichs, Furcht vor Einwirkung auf den Beschuldigten, nicht begründet seien.

Staatsminister Dr. Stabel: Diese von der Kommission gestrichene Bestimmung verstehe sich von selbst; die von der Kommission ausgesprochenen Befürchtungen, die Bestimmung möchte zu ungebührlichen Einwirkungen auf die Beschuldigten mißbraucht werden, sei durchaus unbegründet.

Ebenso sei die weitere Bestimmung des Entwurfs, daß die Polizei-

behörde im Lauf der Verhandlung den Strafantrag beliebig ändern kann, nach seiner Auslegung selbstverständlich.

Die Abgg. Behaghel und Prestinari stellen weitere Anträge, die Diskussion wird jedoch zunächst auf den Antrag des Abg. Fingado beschränkt.

Abg. Prestinari ist mit demselben einverstanden, obgleich er glaubt, daß auch nach dem Strich die Bestimmung als selbstverständlich zur Geltung kommen werde.

Staatsrath Lamey erklärt sich ebenfalls für diesen Antrag. Die Bestimmung ist so nothwendig und zweckmäßig, daß sie auch nach dem Strich als selbstverständlich gehandhabt werden muß. Den Motiven der Kommission könne die Regierung durchaus nicht zustimmen. Man dürfe das Volk doch auch nicht für allzu unreif halten; es werde sich der Einzelne schon seine Selbständigkeit wahren.

Abg. Kusel: Diese Ausführungen würden richtig sein, wenn sich die Befugniß der Polizeibehörde auf die Fälle der bedingten Strafbefehle beschränkte, aber die weitere Ausdehnung dieses Ausnahmeverfahrens habe Bedenken.

Staatsrath Lamey: Diese Ausdehnung ist aber auch nach dem Kommissionsantrag möglich.

Abg. Schaaff spricht sich ebenfalls für den Antrag Fingado's aus.

Abg. v. Feder ist ganz einverstanden mit den Ausführungen der Regierung, wonach gegen den Strich des Satzes nichts eingewendet werde. Wenn es sich auch in gewisser Beziehung von selbst verstehe, und der Polizeibehörde nicht das Recht genommen werden könne, die Anklage zu eröffnen, so könne doch eine ausdrückliche Aufnahme des Zusatzes weiter ausgedehnt werden.

Wenn man auf die politische Reife des Volks hinweise, so werden eben in Polizeistrafsachen vorzugsweise solche Leute verwickelt, welchen das Prädikat reif nicht zukommt, junge Leute, Handwerksbursche ꝛc.

Abg. Kusel: Der Satz, um den es sich hier handelt, ist ein bedeutender Eingriff in das Prinzip des §. 1, in die Gerichtsbarkeit der Gerichte. Nur ausnahmsweise, nur in den Fällen der bedingten Strafbefehle, ist der Polizeibehörde eine Gerichtsbarkeit gegeben, weiter darf man diesen Satz nicht ausdehnen, dies bedeutet der Kommissionsantrag, während durch den Regierungsentwurf nur eine Art qualifizirter Strafbefehle geschaffen wird.

Staatsminister Dr. Stabel: Wenn ein freiwilliges Anerkennen von Seiten des Beschuldigten vorliegt, so ist von einer Gerichtsbarkeit überall nicht die Rede; diese tritt ja erst ein, wenn etwas streitig wird.

Abg. Knies weist auf das künftig eintretende öffentliche Verfahren hin, welches die Polizeibehörde genügend kontrolliren werde.

Abg. Prestinari spricht sich gegen Kusel's Ausführungen aus.

Abg. Walli findet in der Bestimmung des Regierungsentwurfs durchaus keine Gefahr für den Beschuldigten.

Abg. Schaaff vertheidigt nochmals den Regierungsentwurf.

Abg. Obkircher: In §. 1 ist den Gerichten die Gerichtsbarkeit übertragen, eine Ausnahme ist davon nur bezüglich der bedingten Strafbefehle gemacht; wird eine weitere Ausnahme gemacht, so muß dies ausdrücklich bestimmt werden.

Staatsrath Lamey: Es handelt sich nur darum, ob die Polizeibehörde ihre Anklage eröffnen darf, nicht um die Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Nachdem noch der Berichterstatter Haager den Kommissionsantrag vertheidigt, wird der Antrag des Abg. Fingado angenommen.

Der Antrag des Abg. Behaghel geht dahin, den ersten Absatz des §. 10 zu streichen.

Abg. Kusel ist mit dem Antrag, den ganzen ersten Absatz zu streichen, einverstanden. Die Staatsanwaltschaft soll nicht einseitig auf die Anklage verzichten dürfen; der Angeklagte, der es bis zur Anklage hat kommen lassen, hat ein Recht darauf, daß ein Urtheil in der Sache gefällt werde, da ihm die Chance der Freisprechung nicht entzogen werden darf.

Staatsrath Lamey: Dem Beschuldigten wird durch den Antrag wohl am wenigsten gedient sein; die Regierung legt darauf weniger Gewicht.

Abg. Walli spricht sich ebenfalls im Sinne des Regierungsentwurfs aus.

Abg. v. Feder schließt sich den Ausführungen Kusel's an.

Abg. Prestinari stellt den eventuellen Antrag, die Zurücknahme der Anklage nicht zu gestatten, wenn der Beschuldigte die Fortsetzung der Verhandlung verlangt.

Abg. Gerbel hebt hervor, daß die Zurücknahme zu einer Beeinträchtigung des Rechtsgefühls des Volks führen könne, aus diesem Grunde schließe er sich dem Antrage auf Strich an.

Staatsminister Dr. Stabel macht darauf aufmerksam, daß nach der Prozeßordnung bei Preßvergehen die Zurücknahme der Anklage gestattet ist; es sei daher nicht einzusehen, warum nicht bei den geringern Polizeiübertretungen.

Abg. Kusel: Diese aus dem ältern Preßgesetz herübergenommene Bestimmung beruht auf eigenthümlichen Rücksichten und ist nicht als Analogie zu gebrauchen. Bei Preßvergehen ist überdies der ganze Fall dem Publikum offen vorliegend, nicht so bei den Polizeivergehen. Gegen den eventuellen Antrag des Abg. Prestinari müsse er sich ebenfalls erklären.

Berichterstatter Haager empfiehlt die unbedingte Annahme des Entwurfs.

Staatsminister Dr. Stabel: Gerade bei Preßvergehen können die Fälle, wie sie angeführt wurden, daß z. B. aus Rücksicht auf eine hochgestellte Person die Anklage fallen gelassen würde, vorkommen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. Behaghel abgelehnt, ebenso der eventuelle Antrag des Abg. Prestinari, und der Kommissionsantrag angenommen.

Zu Absatz 3 des §. 10 stellt Abg. Prestinari den Antrag auf Strich dieses Zusatzes, wofür eine ähnliche Bestimmung wie im §. 341 der Str.-P.-O. beigefügt werden solle. Der Antrag wird jedoch nicht unterstützt.

Abg. Behaghel glaubt, daß die Fassung der Kommission keine Bedenken habe.

Abg. Roßhirt macht darauf aufmerksam, daß es nicht ganz klar sei, welcher Strafantrag gemeint sei; ebenso Staatsminister Dr. Stabel, der eine andere Fassung vorschlägt.

Abg. Kusel: Es wäre zweckmäßig, die Fassung des sich auf Preßvergehen beziehenden Paragraphen der St.-P.-O. zu wählen.

Abg. Roßhirt nimmt den von Staatsminister Dr. Stabel gemachten Vorschlag: Das Gericht darf den in der Anklage, bzw. in der Hauptverhandlung auf Grund des Ergebnisses derselben gestellten Antrag nicht überschreiten, als Antrag auf; womit sich der

Berichterstatter Haager Namens der Kommission einverstanden erklärt.

Dieser Antrag wird hierauf angenommen.

§. 11. Bleibt der Beschuldigte in der Tagfahrt aus, oder entfernt er sich ohne Entschuldigung vor dem Schluß der Verhandlung, so wird diese dennoch vorgenommen und nach dem Ergebniß derselben das Urtheil gefällt. Ist die Ueberführung des Beschuldigten in dessen Abwesenheit nicht möglich, so kann auf Antrag der Bezirks-Polizeibehörde das Amtsgericht beschließen, der Angeschuldigte sei nochmals vorzuladen, mit dem Androhen, daß er im Fall abermaligen Nichterscheinens als der in der Anklageschrift bezeichneten That geständig angesehen und zu der beantragten Strafe, die in der Vorladung wiederholt anzugeben ist, werde verurtheilt werden.

Das Gericht kann in der Hauptverhandlung einen Bevollmächtigten des Beschuldigten zulassen.

Abg. Roßhirt beantragt: Der Beschuldigte darf sich durch einen besondern Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Gericht kann jedoch aus besondern Gründen das persönliche Erscheinen des Beschuldigten verlangen.

Staatsminister Dr. Stabel erklärt sich gegen den von der Kommission gemachten Zusatz, der die Bevollmächtigung gestattet; das würde thatsächlich zur Winkeladvokatur führen, sowie zu dem weitern Mißstand, daß die Verhandlung dadurch verzögert wird.

Abg. Kusel: Den Grundsatz der Stellvertretung, wo er den Interessen der Justiz nicht widerspricht, sollte man aus praktischen Rücksichten nicht ganz verbannen wollen.

Abg. Roßhirt: Die aus der Stellvertretung möglicher Weise hervorgehenden Mißstände sind doch nicht so bedeutend, wie die, welche aus einer Nichtgestattung der Stellvertretung entspringen würden.

Staatsminister Dr. Stabel: Die großh. Regierung will dem Grundsatz der Stellvertretung nicht unbedingt entgegentreten; es wird sich empfehlen, die Sache an die Kommission zurückzuweisen.

Staatsrath Lamey: Das persönliche Erscheinen wird doch die Regel bilden müssen; der Vorschlag, die Sache an die Kommission zurückzuweisen, wird sich empfehlen, aber in der Richtung, daß der Beschuldigte, um die Verhandlung nicht zu stören, sich erst bei dem Amtsrichter vergewissere, ob dieser eine Stellvertretung zulasse.

Abg. v. Feder weist auf die Zweckmäßigkeit der Zulassung der Stellvertretung hin, die auch in vielen deutschen Gesetzgebungen gestattet ist.

Abg. Roßhirt erklärt sich mit der Zurückweisung an die Kommission einverstanden.

Berichterstatter Haager: Alle Anträge werden an die Kommission zurückgewiesen. Die Kommission habe aber ihre Vorschläge reiflich erwogen; er empfehle die Annahme derselben.

Staatsrath Lamey macht für den Fall der Zurückweisung zur Berücksichtigung den Vorschlag: wenn in der ersten Ladungsverfügung der Richter nicht ausdrücklich persönliches Erscheinen gefordert habe, solle Stellvertretung gestattet sein.

Abg. Achenbach ist auch für Zurückweisung an die Kommission.

Der Antrag auf Zurückweisung des Schlußsatzes des §. 11 an die Kommission wird hierauf angenommen.

§. 12 des Entwurfs wird nach dem Kommissionsantrag gestrichen.

§. 13. Der Rekurs gegen amtsgerichtliche Urtheile richtet sich nach Tit. XXVI der Strafprozeßordnung.

Derselbe ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Strafe (§. 387 der Strafprozeßordnung, Entwurf §. 385) zulässig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung als giltig oder als ungiltig angenommen und das Urtheil auf diese Annahme gebaut wurde. (Polizei-Strafgesetzbuch §. 24.)

In diesen Fällen ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das kreisgerichtliche Urtheil zweiter Instanz an das Oberhofgericht zulässig.

Erscheint die Beschwerde als begründet, so ist das Urtheil des Kreisgerichts aufzuheben und, sofern die Fällung des Endurtheils eine weitere Verhandlung nöthig macht, die Sache an das Kreisgericht zurückzuweisen. Dieses ist an die Entscheidung des Oberhofgerichts gebunden.

sowie

§. 14. Die Vollstreckung der in Polizeistrafsachen erkannten Strafen geschieht durch den Amtsrichter, wenn sie auf einem gerichtlichen Urtheil beruhen, in allen andern Fällen durch die Bezirks-Polizeibehörden.

werden ohne Diskussion angenommen.

§. 15. Der Bürgermeister kann da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, wegen der in den §§. 34 Ziffer 5 und 13, 49 Absatz 1, 52—59, 63, 66, 74—78, 95, 96 Ziffer 2, 100, 103 Absatz 3, 104, 108—110, 112, 114 Ziff. 4—6, 117 Ziff. 1, 120—129, 132, 136, 143—145, 147 des Polizei-Strafgesetzbuchs bezeichneten Polizeiübertretungen Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden oder Geldstrafen bis zu 5 fl. erkennen und vollziehen.

Hält der Bürgermeister eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet, oder ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht, so hat er der Bezirks-Polizeibehörde Anzeige zu machen. Diese kann in allen Fällen, in welchen der Bürgermeister zuständig ist, die Strafverfolgung nach Maßgabe dieses Gesetzes selbst übernehmen, so lange das Erkenntniß des Bürgermeisters noch nicht eröffnet ist, oder innerhalb 14 Tagen nach der Eröffnung desselben. Ist die vom Bürgermeister erkannte Strafe bereits vollzogen, so ist sie auf die später zu erkennende aufzurechnen.

Der Bürgermeister kann Gefängnißstrafen nicht gegen Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, erkennen, und er kann Geldstrafen nicht gegen die unmittelbaren Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfang der Standes- oder Grundherrschaft vollziehen.

Wenn der vom Bürgermeister wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilte gegen das Erkenntniß desselben nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt, so ist dasselbe rechtskräftig. Wird Einsprache erhoben, so gilt das Erkenntniß als nicht erlassen, und der Bürgermeister macht Anzeige von der Polizeiübertretung und der gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache bei der Bezirks-Polizeibehörde zu weiterm Einschreiten.

§. 62 der Gemeindeordnung ist aufgehoben.

Abg. Wenzler fragt an, warum §. 69, Abs. 2 und §. 93 des Polizei-Strafgesetzbuchs nicht aufgenommen sind.

Abg. Fischler hat Bedenken gegen die Beschränkung der Strafkompetenz der Bürgermeister, und wünscht, daß die Anzeigen zunächst an das Bürgermeisteramt gehen sollen.

Abg. Paravicini wundert sich, daß Bürgermeister selbst die Ausdehnung der doch unerfreulichen polizeilichen Geschäfte des Bürgermeisteramts befürworten. Er ist ganz mit dem Regierungsentwurf einverstanden.

Abg. Federer hat bezüglich der möglicher Weise gleichzeitigen Behandlung eines Polizeivergehens durch Bürgermeister und Bezirks-Polizeibehörden einige Bedenken.

Ministerialrath v. Dusch: Der Grund, warum die Polizeibehörde die Sache an sich zieht, muß darin liegen, daß eine höhere, die bürgermeisteramtliche Kompetenz überschreitende Strafe zu erkennen sein wird.

Abg. Knies fragt an, ob die Strafbefugniß der Bürgermeister bezüglich der Schulversäumnisse bleibe.

Staatsrath Lamey: Dieselbe bleibt nach der Schulordnung, denn Schulversäumnisse sind keine Polizeiübertretungen, werden also gar nicht von gegenwärtigem Gesetz berührt.

Nach einigen weitern Bemerkungen des Abg. Kirsner, Staatsraths Lamey, Abg. Fischler, sowie Ministerialraths Dusch über den Fall, in welchem die Bezirks-Polizeibehörde die Verfolgung eines zur Kompetenz des Bürgermeisteramts gehörigen Polizeivergehens an sich ziehen kann, wird §. 15 zur genauern Redaktion in dieser Beziehung an die Kommission zurückgewiesen, welche ebenso über die vom Abg. Wenzler beantragte Aufnahme der §§. 69, 2, und 93 des Polizei-Strafgesetzbuchs berichten soll.

Die noch übrigen

§. 16. Die Aburtheilung der Forstfrevel, soweit sie bisher den Bezirksämtern zustand (Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845, R.-Bl. Nr. VI), geht an die Amtsgerichte über.

Das Verfahren richtet sich auch fernerhin nach den Forstgesetzen vom 15. Nov. 1833 (R.-Bl. 1834, Nr. II) und vom 6. März 1845 (R.-Bl. Nr. VI).

Die Bezirksförster haben in allen Forststrafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen.

Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.

Der Rekurs richtet sich nach Titel XXVI der Strafprozeßordnung.

Die Bestimmungen der §§. 214 und 215 des Forstgesetzes vom 15. Nov. 1833 über den Rekurs sind aufgehoben.

Der Strafvollzug und die etwa erforderliche Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Strafarbeit oder Gefängnißstrafe geschieht durch die Amtsgerichte.

und

§. 17. Einführungsbestimmung. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Polizei-Strafgesetzbuch und der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Die Erkenntnisse in Polizeistrafsachen, welche an dem Tag seiner Einführung bereits beschlossen, wenngleich noch nicht verkündigt sind, bleiben vorbehaltlich des Rekurses aufrecht erhalten.

Von dem gleichen Tage an gehen alle neu erhobenen, deßgleichen die bereits in einer höhern Instanz anhängigen Rekurse an die Kreisgerichte über. Sie werden von diesen in geheimer Sitzung erledigt.

werden ohne Diskussion angenommen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

†† Karlsruhe, 17. März. 24. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 18. März, Vormittags 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Erstattung und Berathung des Berichts des Abg. Haager zu einigen an die Kommission zurückgewiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

Baden.

Freiburg, 16. März. Heute Nachmittag ging die zweitägige schwurgerichtliche Verhandlung in der Anklagesache gegen A. Scherzinger zu Ende — einen ältern Akademiker aus Württemberg, der — wie man sich erinnern wird — vor einiger Zeit seine Geliebte, Frln. Marie Lederle von hier, die brave und liebenswürdige Tochter eines hiesigen Chirurgen, erstochen hat, nachdem sie ihm das bisherige Liebesverhältniß gekündigt. Scherzinger wurde wegen Todtschlags zu einer Zuchthausstrafe von 14 Jahren (wovon die ersten 9 Jahre in 6 Jahren Einzelhaft) und dann zur Landesverweisung verurtheilt. Die eine Strafmilderung in sich schließenden Fragen waren sämmtlich verneint worden.

Vermischte Nachrichten.

— General-Feldmarschall v. Wrangel hat der Kronprinzessin von Preußen eine dänische Geschützkugel übersandt, welche bei einer Rekognoszirung in der Nähe des Kronprinzen einschlug. Die Kugel hat in dem Wohnzimmer der Frau Kronprinzessin ihren Platz erhalten.

Nachschrift.

Telegramm.

△ **Frankfurt**, 17. März. Nach einem Wiener Telegramm der „Frkf. Post-Ztg." wäre die Meldung der „Generalkorrespondenz" in Betreff der Annahme des Waffenstillstandes von Seiten Dänemarks viel zu positiv. Aus russischer Quelle sei dem österreichischen Kabinet nur die Bereitwilligkeit Dänemarks zur Annahme des Vorschlags uti possidetis vorbehaltlich von Verhandlungen über den maritimen Punkt bekannt. Die österreichisch-preußischen Vorschläge seien jedoch nur im Ganzen, wie gestellt, anzunehmen oder abzulehnen.

Karlsruhe, 17. März. Nächsten Samstag gedenkt Hr. Steffen Mayrhofer ein Konzert zum Besten der verwundeten Oesterreicher und Preußen in Schleswig zu geben. Hr. Mayrhofer wird Vielen als ausgezeichneter Violinspieler noch von seinem Auftreten vor 4 Jahren in freundlicher Erinnerung sein. Seitdem hat er unter der Leitung der ersten Meister seine Kunst weiter ausgebildet und sich auf seinen Kunstreisen einen Namen gemacht. Wir wollen mit diesen Zeilen die Kunstfreunde auf diesen Konzertabend aufmerksam machen.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

16. März.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	27" 10,07'''	+ 6,0	S.W.	ganz bew.	trüb, Regen
Mittags 2 „	„ 11,17'''	+ 6,5	N.O.	„ „	„ naß
Nachts 9 „	28" 0,02'''	+ 3,0	„	rein	heiter, frisch

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 20. März. Mit allgemein aufgehobenem Abonnement. **Großes Konzert** zum Besten des Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen des großh. Hoforchesters. 1. Abtheilung: **Columbus;** Sinfonie von Joseph Abert. 2. Abtheilung: **Christus am Oelberg;** Oratorium von Beethoven.

Z.f.723. Karlsruhe. Mit tiefbetrübtem Herzen geben wir entfernten Verwandten und Bekannten Nachricht von dem am 16. d. M. erfolgten Hinscheiden unserer lieben Schwester, Tante und Cousine, Friederike Vierordt. Um stille Theilnahme bitten,

Karlsruhe, den 18. März 1864,

Die Hinterbliebenen.

Z.f.435. **(Karlsruhe.)**

Literarische Anzeige.

Bis gegen Ende dieses Monats wird im Selbstverlage des Verfassers in der Hofbuchdruckerei von W. Hasper dahier erscheinen:

Alphabetisches Verzeichniss

aller gegenwärtigen

Hof-, Kirchen-, Militär- und Staatsdiener und Rechtsanwälte,

nebst Angabe

ihrer Beförderungen, Versetzungen, Ehrenauszeichnungen 2c. vom Tage ihrer Rezeption oder ihres Eintritts in ein Staatsamt oder diesem gleichgestellten Dienste an bis auf gegenwärtige Zeit,

mit Anhang:

Verzeichnisse von Praktikanten, Vikaren, Privatdozenten 2c. enthaltend.

Da die Auflage des Werkes eine geringe ist, so wird hiemit Gelegenheit geboten, noch bis zum 31. März d. J. durch Unterschrift und Einsendung eines Bestellzettels an die W. Hasper'sche Hofbuchdruckerei dahier oder die Herder'sche Verlagsbuchhandlung in Freiburg oder den unterzeichneten Herausgeber dahier sich ein Exemplar zu sichern. Den auswärtigen Bestellern wird das Buch unter Postnachnahme alsbald zugehen. — **Subskriptionspreis 1 fl.**; der Ladenpreis wird ein erhöhter sein.

Heinrich Roys in Karlsruhe.

Z.f.716. (Von der Iller. Eingesendet.) Einsender dieses erlaubt sich auf den von dem königl. bayr. Notariat zu Grünenbach auf den 18. April d. J. ausgeschriebenen Verkauf des Schloßgutes zu Lautrach aufmerksam zu machen und sich auf die Avertissements in der Augsburger Allgemeinen und Abendzeitung zu beziehen, aber auch hier folgendes Weitere anzuführen.

Es ist diese Besitzung auf königl. bayr. Gebiete zwischen der Iller und Lauter gelegen.

Das Schloßgebäude ist großartig; es enthält im Souterrain 4 geräumige Keller, zu ebener Erde 1 große Küche, 2 Speisekammern, 1 Hauskapelle, 10 heizbare Zimmer und 2 Kammern; über einer Steege 15 heizbare Zimmer und 2 Kammern; über 2 Steegen 1 runden Saal, 2 heizbare Waschzimmer, 2 Schlafsäle und 5 Kammern, sodann großen Dachboden mit 2 weitern Kammern.

Die erforderlichen Nebengebäude, als Wasch- und Backküche, Scheuer und Stallung 2c. sind vorhanden, und befinden sich sämmtliche Gebäude in einem guten baulichen Zustand. In allen Gebäuden laufendes Wasser. An Gütern, nämlich Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen, befinden sich dabei 62 Tagwerk, 22 Dezimalen, nebst Gewächshaus.

Die Lage des Schlosses in dem Pfarrorte Lautrach ist eine äußerst freundliche und bietet eine sehr reizende Aussicht auf die bayr. Hochgebirge und in das Illerthal dar. Die Entfernung von den nächsten Eisenbahnstationen Memmingen, Grünenbach und Kempten ist durchschnittlich 2 Fahrstunden. Das Klima ist verhaltnißmäßig gesund und die Luft erfrischend und stärkend, der Aufenthalt bei diesen Verhältnissen daher ein angenehmer, und würde sich dieses Besitzthum insbesondere für eine wohlhabende Familie, für einen Partikulier oder adeligen Herrn zum Sommeraufenthalt oder nach Umständen auch für einen Geschäftsmann, sowie zur Gründung einer Anstalt oder eines Institutes eignen. Ueberdies wäre Gelegenheit vorhanden, ein, eine halbe Stunde von Lautrach entfernt liegendes arrondirtes Hofgut von ca. 360 Mrg., nebst dem todten und lebenden Inventar auf beliebige Jahre in Pacht zu übernehmen.

Z.f.567. Frankfurt a. M.

Neue große Hamburger

Staats-Gewinn-Verloosung.

1ste Gewinnziehung 30. März 1864.

Gewinne Mark **200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 20,000, 15,000, 10,000, 8,000, 6,000, 5,000** 2c. 2c.

1 Orginal-Loos kostet fl. 3. 30 kr.
½ " " " 1. 45 "
¼ " " " —52 "

Bestellungen unter Beifügung des Betrags oder gegen Postvorschuß sind baldigst und nur direkt zu senden an das Bankhaus

B. Schottenfels

in Frankfurt a. M.

Gewinnliste erhält jeder Theilnehmer sofort nach der Ziehung unentgeldlich zugesandt.

Z.f.455. Karlsruhe.

Ettlinger Naturbleiche.

Für diese seit einer Reihe von Jahren stets im besten Rufe stehende, unschädliche Bleiche nehme ich auch dieses Jahr wieder Bleichstoffe an, und sichere gute Besorgung zu.

Conradin Haagel, großh. Hoflieferant.

Kauf- oder Betheiligungs-Gesuch.

Z.f.644. Ein junger Kaufmann sucht ein rentables **Fabrikgeschäft** mit einer Anzahlung von nicht über 6000 fl. zu kaufen, oder sich bei einem solchen zu betheiligen. Die Einlage könnte mit der Zeit bis zu 20,000 fl. erweitert werden.

Schriftliche Anerbietungen unter Nr. Z.f.643. befördert die Expedition dieses Blattes.

Z.d.870. Mannheim.

Guano.

Bei herannahender Saatzeit empfehlen wir unser Lager von **Guano** (Prima Peru- und Baker-Guano) mit dem Bemerken, daß bis jetzt gegen voriges Jahr keine Preis-Veränderung eingetreten ist. Secunda oder sonstige geringere Sorten Guano führen wir grundsätzlich gar nicht.

J. P. Lanz & Cie in Mannheim,

Maschinen- & Guano-Geschäft.

Z.f.670. Engen.

Flaschnerarbeiter-Gesuch.

Bei Flaschnermeister **Ludwig Waldschütz** in Engen findet ein guter Arbeiter bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung.

Kupferschmied-Lehrling.

Z.f.666. Ein junger, kräftiger Mensch, welcher Lust hat, das Kupferschmiedgeschäft zu erlernen, kann unter sehr günstigen Bedingungen sogleich oder bis Ostern aufgenommen werden. Bei wem? sagt die Expedition dieses Blattes.

Kellner-Lehrling.

Z.f.662. Ein junger Mann, aus guter Familie, kann bis Ostern in einem sehr bekannten und besuchten Gasthof in die Lehre treten. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Provisionsreisender-Gesuch.

Z.f.718. Für den Verkauf couranter Artikel wird ein Provisionsreisender gesucht, welcher Baden und Württemberg bereist.

Gef. Offerten unter Nr. 718 befördert die Expedition dieses Blattes.

Empfehlung.

Z.f.21. Die Unterzeichneten empfehlen ihre Düngerpräparate, als: **gestampftes und gedämpftes Knochenmehl, Superphosphat, Weinberg- und Wiesendünger.** Preislisten stehen franko zu Diensten.

Chemische Fabrik bei Karlsruhe.
Otto Pauli.

Z.f.659. Karlsruhe.

Enorm billiger Bijouterie-waaren-Verkauf.

In Folge gantrichterlicher Weisung bin ich beauftragt, eine große Anzahl von Pforzheimer Goldwaaren, als: **Medaillons, massiven** und **halbmassiven Ringen, Armspangen, Garnituren** 1te u. 2te Sorte, **schwarz emaillirte Garnituren, Boutons, goldene Kreuze** und **Manschettenknöpfe, weit unter dem En-gros-Preise zu verkaufen,** und lade Liebhaber zur Ansicht derselben Morgens von 9—12 und Nachmittags von 3—6 Uhr ergebenst ein.

W. Bitter,
Langestraße Nr. 138.

Zu verkaufen.

Z.f.724. Auf **Villa Fremersberg** sind **Sir-Harry-Erdbeerpflanzen,** das Hundert zu 3 fl., zu verkaufen.

Z.f.593. Frankfurt a. M.

Bordeaux-Wein-Versteigerung

von ***Milani-Minoprio***
in **Frankfurt a. M.**

Den 21. März 1864, Nachmittags 3 Uhr, im Saale der Harmonie, bestehend in:

1858r, 1859r, 1861r und **1862r Medoc, St. Julien, St. Estèphe, Margaux, Haut Brion, feinstem Margaux, Larivière, Château Pontus, Lavalade, feinem Muscat und Cognac,**

zusammen **158 Oxhofte,** sämmtlich im hiesigen Freihafen liegend, wovon die Proben am 19. März und die, die genaueren Details enthaltenden Versteigerungs-Cataloge **gratis** beim Eigenthümer zu haben sind.

Z.f.720. **Pforzheim.**

Verkauf von Mahl- und Sägmühlen-Einrichtungen.

Wegen beabsichtigter anderer Geschäftseinrichtung ist Herr Mühlenbesitzer J. Marquardt willens, die derzeitigen ganz neuen und vollständigen Säge- und Mahlmühlen-Einrichtungen in seiner zu Enzberg (Oberamts Maulbronn) gelegenen Mühle möglichst bald aus freier Hand zu verkaufen. Jene für die Sägmühle ist gänzlich von Eisen, und nach den neuesten Erfahrungen konstruirt, auch ganz kurze Zeit in Betrieb, während die Mahlmühlen-Einrichtung zu zwei bis vier Gängen, Räder und Triebwerk von Eisen, mit neuem 30 Schuh langem hölzernem Metallbaum, zwei Scheibenzapfen, fünf Mahlcylinder verschiedener Länge sammt Kästen, zwei Kernensortircylinder, Grießputzerei und verschiedene zum Betrieb des Mühlengewerbes dienliche Gegenstände enthält.

Die fraglichen Einrichtungen befinden sich vollständig noch an ihrem bisherigen Betriebsorte zu Enzberg, können dort täglich eingesehen werden, und ist deren Wegbringung auf der nahen Eisenbahn leicht zu ermöglichen. Der Besitzer ist noch in Pforzheim wohnhaft, und es kann bei ihm stündlich ein Verkauf abgeschlossen werden, während der Unterfertigte zu näherer Auskunftsertheilung bereit ist.

Adolf Haberstroh,
Kommissionär.

Z.f.601. Rastatt.

Wein- und Fässer-Versteigerung.

Unterzeichneter läßt wegen Wegzugs Montag den 21. dieses, Morgens 8 Uhr und Nachmittags 2 Uhr beginnend, in seiner Wohnung, Kapellenstraße Nr. 14, folgende Weine und Fässer gegen baare Zahlung an den Meistbietenden als Eigenthum öffentlich versteigern:

Ca. 36 Ohm Markgräfler Weine, Laufner 1857er,
" 16 " Oberländer " 1857er u. 1858er,
" 1½ " Varnhalter " 1858er,

25 Stück verschiedene Fässer von 3 bis 28 Ohm per Stück haltend, sowie mehrere kleinere Fässer und verschiedene Faßlager; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Rastatt, den 10. März 1864.

Anton Sallinger.

Z.f.553. O.Z. 124. Baden.

Liegenschaften-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Hrn. Rechtskonsulenten Franz Xaver Schaller hier am

Freitag den 1. April d. J.,
Morgens 9 Uhr,

im hiesigen Rathhause die unten beschriebenen Realitäten versteigert und zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis geboten wird.

Ein einstöckiges, von Stein erbautes Wohnhaus, Nr. 91 in der Sternstraße hier. Dasselbe ist 72' lang und 27' breit. Der Hausplatz mit dem vor dem Hause befindlichen Gärtchen enthält ungefähr 30 Ruthen. Angrenzer sind: Karl Götz Wittwe, Allmend, Louisenstraße, Sternstraße und Glaser Rheinbold Wittwe, taxirt zu . . . . . 40,000 fl.

Baden, den 24. Februar 1864.

Der Vollstreckungsbeamte.
Eisinger.

Z.c.913. Etzenroth.

Liegenschafts-Versteigerung.

Aus der Gantmasse des Hirschwirths Bernhard Schick von Etzenroth werden am

Mittwoch den 6. April d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause daselbst folgende Liegenschaften öffentlich versteigert, als:

1) Ein einstöckiges Wohnhaus mit dem Realwirthschaftsrecht zum Hirsch, nebst Hofraithe, einer besonders stehenden Scheuer und Stallung 2c.;
2) 2 Viertel 32 Ruthen Gras- und Gemüsegarten bei dem Hause, oben im Ort Etzenroth gelegen.

Diese Liegenschaften bilden ein zusammenhängendes Ganze und sind angeschlagen zu . . . . 2500 fl.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Ettlingen, am 1. März 1864.

Der Vollstreckungsbeamte:
Süß.

Z.f.638. Basel.

Bekanntmachung.

Höherm Auftrage gemäß vergeben wir die Arbeiten zur Herstellung eines Wohngebäudes und zweier Wagenremisen auf hiesiger Station im Wege der schriftlichen Angebote.

Die zu vergebenden Arbeiten sind veranschlagt:
für das Wohngebäude zu . . . 41,932 fl. 20 kr.,
für die beiden Wagenremisen zu . 8474 fl. 12 kr.

Die Ausführung sämmtlicher Arbeiten für jede dieser Bauten soll an einen Unternehmer vergeben werden.

Wir laden die zur Uebernahme dieser Arbeiten Lusttragenden hiemit ein, ihre deßfallsigen Angebote, welche in Prozenten des Voranschlags auszudrücken sind, verschlossen und mit der Aufschrift „Soumission für Herstellung eines Wohngebäudes, bezw. für Herstellung zweier Wagenremisen" versehen, längstens bis zum 22. d. Mts., Morgens 9 Uhr, bei uns einzureichen.

Bis dahin können die Baupläne, Arbeitsverzeichnisse und Akkordbedingungen auf dem Geschäftszimmer des technischen Beamten eingesehen werden.

Basel, den 11. März 1864.

Großh. bad. Post- und Eisenbahnamt.
Der Vorstand. Der Ingenieur.
Gaß. Möglich.
vdt. Siefert.

Z.f.722. Nr. 519. Donaueschingen.

Verkauf von Wildhäuten, Fellen und Bälgen.

Aus der Fürstlichen Wildpretmetzig dahier werden verkauft: 4 Hirschhäute, 4 Altthierhäute, 2 Häute von Spießer und Wildkalb, 13 Dammbockhäute, 65 Häute von Dammspießern, Geisen und Kitzen, 153 Rehfelle, ungefähr 340 Fuchsbälge, 3 Fischotterbälge, 335 Hasenbälge. Dieselben, sowie die Kaufsbedingungen können bei dem Hoffischer Seemann dahier eingesehen werden. Die Angebote sind schriftlich für die ganze Stückzahl einer Gattung und ohne Ausscheidung einzelner Häute, Felle oder Bälge nach dem Stück zu machen und längstens bis

Dienstag den 29. dieses Monats,
Vormitttags 10 Uhr,

bei der fürstlichen Kabinetskanzlei einzureichen. Die Verkündung des Ergebnisses findet sogleich statt. Diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, haben die Waare binnen 8 Tagen gegen baare Zahlung abzufassen.

Donaueschingen, den 15. März 1864.

Fürstlich Fürstenbergische Kabinetskanzlei.

Z.f.727. Baden.

Wirthschafts-Verkauf.

Es wird beabsichtigt, das Realgast- und Badwirthschaftsrecht, das mit dem Wirthschaftsgebäude zum Rothen Löwen hier erworben worden ist, an den Meistbietenden zu Eigenthum zu verkaufen.

Lusttragende Käufer haben ihre Soumissionsgebote, in Zahlen und Worten deutlich ausgedrückt, verschlossen und mit Aufschrift versehen, spätestens bis zum 20. April d. J. portofrei hier einzureichen.

Baden, den 15. März 1864.

Großh. Badanstaltenkasse.

Z.f.713. Nr. 409. Karlsruhe.

Frucht- und Kartoffeln-Versteigerung.

Auf großh. Domäne Stutensee werden Mittwoch den 30. März d. J., Nachmittags 3 Uhr,

68 Malter Korn,
14 " Weizen und
60 " Kartoffeln

öffentlich versteigert.

Karlsruhe, am 15. März 1864.

Großh. Gutsverwaltung.

Z.f.712. Stadt Kehl.

Hausplatz-Verkauf.

Die Stadtgemeinde läßt künftigen Dienstag den 22. d. M., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigern 3 Hausplätze, zusammen ca. 130 □ Ruthen haltend, gegenüber dem Bahnhof und dem Gasthaus zum Salmen gelegen.

Hiezu werden Steigerungslustige eingeladen.

Stadt Kehl, den 16. März 1864.

Bürgermeisteramt.
Schmidt.

Z.f.673. Emmendingen. (Holzversteigerung.) Aus den Thenenbacher Domänenwaldungen, Distrikt III. 4. Laber, versteigern wir bis

Mittwoch den 23. März 1864

gegen baare Bezahlung vor der Abfuhr:

115 Klftr. buchenes, 12 Klftr. eichenes, 6 Klftr. forlenes und 6 Klftr. gemischtes Scheitholz, 53 Klftr. buchenes, 14 Klftr. forlenes und 18 Klftr. gemischtes Prügelholz, 4000 Stück buchene, 2200 Stück gemischte und 800 Stück Nadelholz-Wellen; sodann 11 Stämme Eichen, Bau- und Nutzholz, 4 Stück hainbuchene, 1 forlenen und 1 birkenen Nutzholzklötze.

Zusammenkunft früh 9 Uhr im Schlag beim Brudergarten.

Emmendingen, den 13. März 1864.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Fischer.

Z.f.711. Nr. 357. Bruchsal. (Holzversteigerung.) Aus den Domänenwaldungen diesseitigen Bezirks werden folgende Holzsortimente versteigert, als

Mittwoch den 23. März d. J. in den Schutzrevieren Forst und Weiher in I. 12, Schlag 4 und III. 1. Schlag 7 in der Lußhardt: 16,050 forlene Hopfenstangen, 30,900 forlene Rebpfähle, 20,000 buchene und forlene Bohnenstecken, 22,950 buchene, forlene und gemischte Wellen.

Zusammenkunft früh 8 Uhr auf der Kronauer Hauptallee am Weiherer-Hambrücker Richtweg.

Bruchsal, den 16. März 1864.

Großh. bad. Bezirksforstei.
F. v. Girardi.

Z.g.118. Nr. 3254. Säckingen. (Urtheil.)

In Sachen

der Rosalia Riegele, Ehefrau des Seraphin Baumgartner von Grünenbach, Klägerin,

gegen

ihren Ehemann,

Vermögensabsonderung betr.,

wird auf die gepflogenen Verhandlungen zu Recht erkannt:

Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern und in eigene Verwaltung zu nehmen. Die Kosten des Verfahrens hat Beklagter zu tragen.

V. R. W.

So geschehen

Säckingen, am 29. Februar 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fischler.

Zur Beglaubigung:
Schorr.

Z.g.136. Nr. 5286. Pforzheim. (Aufforderung.) Der ledige Georg Adam Haug von hier ist der mittelst Einsteigens und Einbruchs in Gemeinschaft mit Robert Lutz von hier und Johann Weber von Neckarelz verübten Entwendung von Gold- und Silberwaaren und anderer Effekten, im Werthe von ungefähr 600 fl., zum Nachtheil der Fabrikanten Christoph Gerwig und Georg Eger und des Graveurs Johann Ohler von hier, und damit des Diebstahls, ferner der Begünstigung eines von Robert Lutz verübten Monstranzdiebstahls, und Goldarbeiter Jakob Gentner von Engelsbrand der Begünstigung des ersten Diebstahls angeschuldigt, und werden Beide hiermit aufgefordert, sich über diese Anschuldigung

binnen 14 Tagen

dahier zu verantworten, widrigens nach Lage der Akten gegen sie erkannt werden wird.

Pforzheim, den 15. März 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

Z.g.120. Nr. 5644. Waldshut. (Erkenntniß.)

Die Konskription für 1864 betr.

Nachdem die Konskriptionspflichtigen:

1) Benedikt Stäuble von Dogern, Loos-Nr. 14;
2) Fidel Schürmaier von Unterlauchringen, Loos-Nr. 23;
3) Karl Hottinger von Lienheim, Loos-Nr. 35;
4) Josef Huber von Rüßwihl, Loos-Nr. 90;
5) Josef Rüger von Lottstetten, Loos-Nr. 179;
6) Johann Nepomuk Landwehr von Weisweil, Loos-Nr. 193;
7) Friedrich Stoll von Degernau, Loos-Nr. 217;
8) Gabriel Rieger von Grießen, Loos-Nr. 229;
9) Konrad Beck von Oberalpfen, Loos-Nr. 267;
10) Johann Jakob Tröndle von Remetschwiel, Loos-Nr. 280,

sich auf die diesseitige Aufforderung vom 23. Januar d. J., Nr. 1749, nicht dahier gestellt haben, werden dieselben der Refraktion für schuldig und hierwegen des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in die angedrohte Vermögensstrafe von je 800 fl. verfällt.

Waldshut, den 10. März 1864.

Großh. bad. Bezirksamt.
Engelhorn.

Z.g.129. Engen. (Erledigte Aktuarsstelle.) Zu der bis 15. Juni d. J. — wo möglich auch schon früher — wieder zu besetzenden Stelle des diesseitigen Protokollführers und Expedienten mit 400 fl. Gehalt, nebst Accidenzien, lusttragende rezipirte Aktuare mögen sich, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, baldigst dahier melden. Engen, den 14. März 1864. Großh. bad. Amtsgericht. Heil.

Mit einer Beilage.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.